



AXA Stiftung  
Zusatzvorsorge

Berufliche Vorsorge

# **Reglement Teilliquidation Sammelstiftung**

AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur

# Inhaltsverzeichnis

<b>Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmung</b>	<b>3</b>
Ziffer 1	
<b>Voraussetzung für eine Teilliquidation der Stiftung</b>	<b>3</b>
Ziffer 2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation	3
<b>Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung</b>	<b>4</b>
Ziffer 3 Durchführung einer Teilliquidation	4
Ziffer 4 Stichtag der Teilliquidation	4
Ziffer 5 Betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung)	4
Ziffer 6 Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve	4
Ziffer 7 Übertragung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve	5
Ziffer 8 Anspruch auf freie Mittel	5
Ziffer 9 Übertragung der freien Mittel	5
Ziffer 10 Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)	5
<b>Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug</b>	<b>6</b>
Ziffer 11 Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation	6
Ziffer 12 Information	6
Ziffer 13 Vollzug	6
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Ziffer 14 Nicht geregelte Fälle	6
Ziffer 15 Erlass und Anpassung des Reglements	6
Ziffer 16 Inkrafttreten	7

## Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Ziffer 1

Das vorliegende Reglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie auf Art. 18a FZG. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der AXA Stiftung Zusatzvorsorge, Winterthur (im folgenden «Stiftung»). Für die Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken im Rahmen der Stiftung gilt ein separates Reglement.

Als aktiv versicherte Personen gelten im Sinne dieses Reglements auch arbeitsunfähige Personen und invalide Personen ohne laufenden Rentenanspruch.

Als arbeitsunfähige Personen gelten versicherte Personen mit laufendem oder absehbarem Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen per Stichtag der Teilliquidation die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgereglement noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können.

Als Rentner im Sinne dieses Reglements gelten alle Bezüger einer Alters-, Partner- oder Waisenrente oder eines Rentenanteils nach Art. 124a ZGB, sofern diese nicht versicherungsmässig rückgedeckt sind, sowie die Bezüger einer Invalidenrente. Nicht berücksichtigt und von einem Teilliquidationsverfahren der Stiftung ausgenommen werden die Bezüger einer versicherungsmässig rückgedeckten Alters-, Partner- oder Waisenrente oder eines Rentenanteils nach Art. 124a ZGB, für welche die Stiftung kein Vorsorgekapital führt.

Als kollektiver Austritt (Kollektiv) gilt, wenn alle ausscheidenden oder mindestens 10 ausscheidende versicherte Personen und/oder Rentner eines Vorsorgewerks gemeinsam in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

Der Begriff «Altersguthaben» bezieht sich auf aktiv versicherte Personen und Bezüger einer Invalidenrente.

Der Begriff «Vorsorgekapital» bezieht sich auf Rentner, deren Rente nicht versicherungsmässig rückgedeckt ist.

## Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung

### Voraussetzungen für eine Teilliquidation

#### Ziffer 2

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn mindestens einer der folgenden Sachverhalte eintritt:

- a) Vollständige oder teilweise Auflösung eines oder mehrerer Anschlussverträge innerhalb eines Kalenderjahrs, wenn dadurch kumulativ
- mindestens 4,5% des Gesamtbestands der aktiv versicherten Personen und Rentner und
  - mindestens 4,5% des gesamten Altersguthabens der aktiv versicherten Personen und des gesamten Vorsorgekapitals der Rentner aus der Stiftung ausscheiden.

Ein Anschlussvertrag gilt als teilweise aufgelöst, wenn alle aktiv versicherten Personen und allenfalls Rentner aus dem Vorsorgewerk ausscheiden, jedoch mindestens ein Rentner oder eine arbeitsunfähige versicherte Person im Vorsorgewerk verbleibt.

- b) Bei einem angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt eine erhebliche Verminderung der Belegschaft, infolge welcher kumulativ
- die Zahl der aktiv versicherten Personen der Stiftung durch die unfreiwilligen Austritte um mindestens 1,9‰ reduziert wird und
  - die Altersguthaben aller aktiv versicherten Personen der Stiftung durch die unfreiwilligen Austritte gesamthaft um 1,9‰ reduziert werden.
- c) Bei einem angeschlossenen Arbeitgeber erfolgt eine Restrukturierung, infolge welcher durch unfreiwillige Austritte kumulativ
- mindestens 1,6‰ aller aktiv versicherten Personen aus der Stiftung austreten und
  - gesamthaft mindestens 1,6‰ der Altersguthaben aus der Stiftung abfliessen.

Versicherte Personen und Rentner von Vorsorgewerken, für welche der Tatbestand der Teilliquidation nach den Bestimmungen a), b) oder c) nicht erfüllt ist, haben keine Ansprüche aus der Teilliquidation der Stiftung.

Unter Restrukturierung eines Unternehmens werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken.

Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch welche, bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.

Eine Verminderung der Belegschaft bzw. eine Restrukturierung beginnt mit dem ersten und endet mit dem letzten unfreiwilligen, aufgrund eines einzigen wirtschaftlichen Ereignisses erfolgten Austritts innert eines Zeitrahmens von grundsätzlich 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe des angeschlossenen Arbeitgebers. Erfolgt die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von 6 Monaten selbst kündigt, um der Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen oder weil sie die ihr angebotenen, zumutbaren neuen Anstellungsbedingungen nicht akzeptiert.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens unverzüglich zu melden. Er hat der Stiftung die betroffenen versicherten Personen, den Zeitrahmen, innert welchem der Personalabbau oder die Restrukturierung erfolgen soll, den Grund der Kündigung und das Ende der Arbeitsverhältnisse zu melden.

## Verfahren zur Teilliquidation der Stiftung

### Durchführung einer Teilliquidation

Ziffer 3

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Stiftung.

### Stichtag der Teilliquidation

Ziffer 4

Als Stichtag der Teilliquidation bei teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösungen per 31.12. gilt dieser Tag als Stichtag der Teilliquidation. Bei Vertragsauflösung auf einen anderen Zeitpunkt gilt als Stichtag der Teilliquidation der nächst-

folgende Bilanzstichtag nach der teilweisen oder vollständigen Vertragsauflösung. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung).

Als Stichtag der Teilliquidation bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt grundsätzlich der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung am nächsten liegt.

### Betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 5

Die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags (Unterdeckung), erfolgt auf den Grundlagen der jährlich per 31. Dezember nach Swiss GAAP FER 26 erstellten kaufmännischen Bilanz und der jeweils auf den gleichen Zeitpunkt errichteten Teilliquidationsbilanz.

Bei der Erstellung der Teilliquidationsbilanz ist dem Fortbestandsinteresse der Stiftung angemessen Rechnung zu tragen, wobei technische Rückstellungen für die verbleibenden aktiv versicherten Personen und Rentner erhöht oder neu gebildet werden können, sofern der Experte für berufliche Vorsorge den zusätzlichen Bedarf nachweist.

### Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

Ziffer 6

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver, anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve. Bei der Bemessung des Anspruchs wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das ausscheidende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve geleistet hat. Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Wurde die Teilliquidation der Stiftung durch das übertretende Kollektiv verursacht, besteht kein Anspruch auf die Wertschwankungsreserve und technische Rückstellungen.

## 1. Technische Rückstellungen

Soweit sich eine technische Rückstellung nach den Bestimmungen des Reglements zur Bildung von Rückstellungen und Reserven dem Kollektiv individuell zuordnen lässt, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend. Bei einer pauschal gebildeten Rückstellung berechnet sich der kollektive Anteil im Verhältnis des zu übertragenden Altersguthabens und Vorsorgekapitals zum Altersguthaben und Vorsorgekapital des Gesamtbestands.

Ist bzw. war der Anschlussvertrag weniger als 10 Jahre in Kraft, wird die Entwicklung der technischen Rückstellungen in Prozent des Altersguthabens und des Vorsorgekapitals während der Vertragsdauer mitberücksichtigt.

## 2. Wertschwankungsreserve

Der auf das Kollektiv entfallende Anteil an der Wertschwankungsreserve berechnet sich im Verhältnis des zu übertragenden Altersguthabens und Vorsorgekapitals zum Altersguthaben und Vorsorgekapital des Gesamtbestands.

Ist bzw. war der Anschlussvertrag weniger als 10 Jahre in Kraft, wird die Entwicklung der Wertschwankungsreserve in Prozent des Altersguthabens und des Vorsorgekapitals während der Vertragsdauer mitberücksichtigt.

## Übertragung des Anspruchs auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve

Ziffer 7

Der anteilmässige Anspruch auf technische Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

## Anspruch auf freie Mittel

Ziffer 8

Die infolge Vertragsauflösung, Verminderung der Belegschaft bzw. Restrukturierung aus der Stiftung ausscheidenden versicherten Personen und Rentner haben einen anteiligen Anspruch auf freie Mittel.

Die Aufteilung der freien Mittel auf die ausscheidenden versicherten Personen und Rentner erfolgt im Verhältnis des jeweiligen Altersguthabens bzw. Vorsorgekapitals zum gesamten Altersguthaben und Vorsorgekapital der Stiftung.

Ist bzw. war der Anschlussvertrag weniger als 10 Jahre in Kraft, wird die Entwicklung der freien Mittel in Prozent des Altersguthabens und des Vorsorgekapitals während der Vertragsdauer mitberücksichtigt.

Betragen die freien Mittel gesamthaft durchschnittlich weniger als CHF 100 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Beträge von weniger als CHF 100 werden nicht ausbezahlt und verbleiben in der Stiftung.

## Übertragung der freien Mittel

Ziffer 9

Bei einem kollektiven Austritt erfolgt die Übertragung des Anteils an den freien Mitteln kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung. In den anderen Fällen werden die freien Mittel individuell mitgegeben.

## Anrechnung eines Fehlbetrags (Unterdeckung)

Ziffer 10

Ergibt die Berechnung gemäss Ziffer 5 einen Fehlbetrag, gelangt der in Ziffer 8 festgelegte Schlüssel zur Anwendung. Der Fehlbetrag wird zuerst anteilmässig mit den zu übertragenden technischen Rückstellungen verrechnet. Der verbleibende Fehlbetrag wird anteilmässig von den Altersguthaben bzw. von den Vorsorgekapitalien der von der Teilliquidation betroffenen aus der Stiftung ausscheidenden versicherten Personen und Rentner in Abzug gebracht. Das BVG-Altersguthaben darf nicht geschmälert werden.

Ist bzw. war der Anschlussvertrag weniger als 10 Jahre in Kraft, wird die Entwicklung des Fehlbetrags in Prozent des Altersguthabens und des Vorsorgekapitals während der Vertragsdauer mitberücksichtigt.

Die Stiftung kann provisorisch gekürzte Austrittsleistungen ausrichten. Sofern diese tiefer waren als die reglementarischen Austrittsleistungen abzüglich der anteiligen Fehlbeträge, werden die Differenzbeträge nachvergütet. Wurden die ungekürzten oder ungenügend gekürzten Austrittsleistungen bzw. das ungekürzte oder ungenügend gekürzte Vorsorgekapital bereits überwiesen, haben die betroffenen Personen bzw. die übernehmende Vorsorgeeinrichtung die Differenzbeträge an die Stiftung zurückzuerstatten.

## Feststellungsbeschluss, Information und Vollzug

### Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation

Ziffer 11

Die wesentlichen Tatsachen, wie Sachverhalt der Teilliquidation der Stiftung, Höhe der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve sowie der Verteilungsplan werden in Form eines Feststellungsbeschlusses des Stiftungsrats zur Teilliquidation schriftlich festgehalten.

### Information

Ziffer 12

Hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind, informiert die Stiftung die von der Teilliquidation betroffenen ausscheidenden sowie die in der Stiftung verbleibenden Personen über den Feststellungsbeschluss zur Teilliquidation, den Verteilungsplan, die Ansprüche und das weitere Vorgehen. Die Information kann auch via Personalvorsorge-Kommission erfolgen. In diesem Fall ist die Personalvorsorge-Kommission verpflichtet, die Informationen innert 10 Arbeitstagen an die betroffenen Personen ihres Vorsorgewerks weiterzuleiten. Darüber hinaus publiziert die Stiftung die Teilliquidation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Die aktiv versicherten Personen, die Rentner und die Arbeitgeber haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen, soweit nicht datenschutzrechtliche Gründe einer Einsicht entgegenstehen, und gegen den Beschluss des Stiftungsrats Einsprache zu erheben. Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung eine Frist von 30 Tagen, um an die Aufsichtsbehörde zu gelangen und die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan überprüfen zu lassen. Nach Ablauf der Frist informiert die Stiftung die Aufsichtsbehörde über eingegangene Einsprachen und ihre Behandlung.

Die Stiftung informiert jährlich im Geschäftsbericht, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind oder nicht.

### Vollzug

Ziffer 13

Ist der Verteilungsplan rechtskräftig geworden, wird er vollzogen. Ansprüche aus diesem Reglement sind 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft fällig.

Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind und eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert der 30-tägigen Frist bei ihr keine Beschwerde eingegangen ist, oder
- die Voraussetzung, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde oder einem Gericht rechtskräftig entschieden worden sind.

Ändert sich der Deckungsgrad der Stiftung zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 Prozentpunkte, werden die zu übertragenden freien Mittel bzw. der in Abzug zu bringende Fehlbetrag sowie die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve entsprechend angepasst.

Während des Teilliquidationsverfahrens werden die Ansprüche auf den Anteil an technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln nicht verzinst. Ab dem Fälligkeitsdatum werden die Ansprüche zum Verzugszins in der Höhe des Mindestzinssatzes gemäss BVG verzinst.

## Schlussbestimmungen

### Nicht geregelte Fälle

Ziffer 14

Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinn gemässe Anwendung erledigt.

### Erlass und Anpassung des Reglements

Ziffer 15

Das Reglement und spätere Anpassungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

**Inkrafttreten**

Ziffer 16

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat erlassen und tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den 1. Juni 2023 in Kraft. Es ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2019.

Anwendbar ist das Reglement, das im Zeitpunkt galt, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat.